

99 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Khol, Marizzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird (108/A)

Zur Begründung des vorliegenden Initiativantrages führten die Antragsteller aus:

Den politischen Parteien ist von der Bundesverfassung die Aufgabe gestellt, an der politischen Willensbildung des Staates mitzuwirken. Dieser Aufgabe wird durch die Zuerkennung von Förderungsmitteln an die anspruchsberechtigten Parteien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen. Den Parteien werden künftig auf Grund der europäischen Integration und der Bemühungen Österreichs, an ihr verstärkt teilzunehmen, neue Anforderungen gestellt. Die aktuelle Entwicklung in Ost- und Mitteleuropa sowie die EG-Annäherung Österreichs bedarf des Ausbaus internationaler Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit über die Grenzen hinweg. Dies kann durch Beschickung von internationalen Konferenzen, Mitgliedschaften bei internationalen oder europäischen Parteiorganisationen, aber auch durch Teilnahme an der politischen Willensbildung im Inland über Veran-

staltungen, Broschüren, Zeitschriften und dergleichen erfolgen.

Da vielfach die Aufwendungen am Jahresanfang für das ganze Kalenderjahr anfallen und die Budgetierung vereinfacht wird, erscheint es zweckmäßig, die Auszahlungsweise auf „halbjährlich“ zu ändern.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. April 1991 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Fritschenschlager, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Cap und Dr. Khol mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Khol und Elmecker vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zum Art. I Z 4 stellt der Ausschuß fest, daß Zuwendungen, die von Berechtigten nicht beantragt werden, nicht auf andere zur Verteilung gelangen, sondern vom Bund einbehalten werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 04 09

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwer-
bung politischer Parteien (Parteiengesetz)
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 666/1989, wird geändert wie folgt:

1. An § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 lit. b werden im Jahr 1991 um 85 Millionen Schilling erhöht. Diese Summe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren im selben Ausmaß wie die Summe gemäß Abs. 3.“

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Quartal“ durch das Wort „Halbjahr“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b in Verbindung mit § 2 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Im Falle des § 2 Abs. 2 lit. c sowie nach Nationalratswahlen jedoch bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach der betreffenden Nationalratwahl.

(5) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 2 Abs. 4 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.“

Artikel II

Begehren gemäß § 3 Abs. 5 in der Fassung des Artikels I Z 4 sind im Jahre 1991 bis spätestens 31. Mai zu stellen.